



Martha Stiftung

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	3
§ 1	Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2	Diakonischer Auftrag	3
§ 3	Zweck der Stiftung	4
§ 4	Organe der Stiftung	5
§ 5	Aufgaben des Stiftungsrates	5
§ 6	Zusammensetzung des Stiftungsrates	7
§ 7	Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates	8
§ 8	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 9	Zusammensetzung des Vorstandes	10
§ 10	Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 11	Freunde der Sitzung	11
§ 12	Satzungsänderungen	11
§ 13	Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen	12
§ 14	Inkrafttreten	12

Präambel

Am 19. Juni 1849 begann Wilhelmine Mutzenbecher, Witwe des Hamburger Kaufmanns Ferdinand Mutzenbecher, auf Anregung von Johann Hinrich Wichern in ihren privaten Räumen mit der Betreuung und Anleitung junger weiblicher Dienstmädchen, wie sie damals genannt wurden. Sie gab dieser Arbeit den Namen "Martha Stiftung". Die Arbeit weitete sich schnell aus und entwickelte sich zu einer Ausbildungsstätte für hauswirtschaftliche Tätigkeiten mit angegliederten Einrichtungen als Lernfeldern. 1867 verlieh der Hamburger Senat der Stiftung Cooperationsrechte, damit sie im Rechtsverkehr tätig werden konnte. 1884 wurde an der Baustraße in Borgfelde das Marthahaus als Stiftungsgebäude errichtet, das 1943 durch Kriegseinwirkung zerstört wurde. 1956 erfolgte durch Errichtung des neuen Martha Hauses als Alten- und Pflegeheim in Rahlstedt der Wiederbeginn der Stiftungsarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg, die sich schnell ausbreitete und durch neue Arbeitsfelder erweiterte. Um durch eine grundlegende Strukturveränderung die Zukunftsfähigkeit der Arbeit der Martha Stiftung zu sichern, gibt sich die Stiftung in ihrem 158. Wirkungsjahr eine neue Satzung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Martha Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Diakonischer Auftrag

- (1) Die Stiftung hat den Auftrag, der christlichen Liebe Gestalt zu geben. Der Mensch als Geschöpf Gottes steht in seiner Würde, Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit im Mittelpunkt aller

- Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung und ihrer Einrichtungen.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem diakonischen Auftrag der Stiftung verpflichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsverantwortung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
 - (3) Die Stiftung ist über das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. – dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Zweck der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind:
 - (a) Betreuung und Pflege alter Menschen
Zu diesem Zwecke unterhält die Stiftung Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege und des betreuten Wohnens.
 - (b) Betreuung, Förderung und Pflege von Menschen mit Behinderungen
Zu diesem Zweck unterhält die Stiftung Einrichtungen für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche und Wohngemeinschaften für Erwachsene.
 - (c) Beratung, Betreuung und Therapie suchtkranker und suchtgefährdeter Menschen und ihrer Angehörigen
Zu diesem Zweck unterhält die Stiftung Beratungsstellen, Kliniken und Einrichtungen zur Vor- und Nachsorge
 - (d) Ausbildung und Vorbereitung junger Menschen für pflegerische, hauswirtschaftliche und kaufmännische Berufe.
- (2) Die Stiftung dient mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Wahrnehmung ihrer sozialen, therapeu-

- tischen, pädagogischen und pflegerischen Aufgaben kommt im besonderen Maße bedürftigen Personen zugute. Sie gewährt Menschen ohne Unterschieden Bekenntnisses, Religion oder sozialer Stellung Aufnahme, Unterstützung, Beratung, Förderung, Behandlung, Erziehung und Pflege.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel der Stiftung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Keine Person wird Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
 - (5) Zustiftungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind möglich.
 - (6) Zur Umsetzung ihrer Ziele kann sich die Stiftung an Unternehmen und anderen Rechtsträgern beteiligen oder mit anderen Trägern gemeinsame Projekte durchführen, soweit diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen.

§ 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er kann Berichte anfordern und entscheidet im Rahmen seiner Aufsicht über Fragen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, einer/eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/Stellvertreterinnen,

2. Berufung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 3. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands und zur Geschäftsverteilung im Vorstand,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Einstellung von Arbeitsgebieten sowie deren Erweiterung oder Beschränkung,
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 6. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung mit einem Betrag über € 50.000,--,
 7. Errichtung oder Auflösung, Erwerb oder Verkauf von Unternehmen oder anderen Rechtsträgern oder Beteiligung an solchen sowie Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen,
 8. Bestimmung der Person(en), deren Zustimmung das aufgrund Einzelvertretungsmacht handelnde Vorstandsmitglied vor Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen einholen muss,
 9. Mitwirkung an der Berufung und Abberufung von Leiterinnen/Leitern der Einrichtungen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
 10. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich des Finanz- und Investitionsplanes,
 11. Feststellung der Bilanz, Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
 12. Entlastung des Vorstandes,
 13. Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Stiftungsrat kann weitere Angelegenheiten benennen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§6 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern. Mindestens drei der Mitglieder sollen Damen sein. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Sie sind ehrenamtlich tätig, erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen und haben keine Ansprüche auf Mittel der Stiftung. Sie dürfen keine hauptberufliche Tätigkeit in der Stiftung ausüben. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Unter den Mitgliedern soll theologischer, medizinischer, juristischer, pädagogischer und kaufmännischer Sachverstand vertreten sein.
- (2) Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet außer durch Zeitablauf oder Rücktritt mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur ersten Sitzungsteilnahme der Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit dieser Stiftungsratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat bildet aus seiner Mitte einen Wirtschaftsausschuss, der den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung bewertet, sowie den Stiftungsrat in wirtschaftlichen Fragen berät. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte weitere ständige oder auf Zeit wirkende Ausschüsse bilden. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats soll Mitglied jedes Ausschusses sein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und in der Regel auch an den Sitzungen seiner Ausschüsse teil.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einladung zur Sitzung des Stiftungsrats bezeichnet wird.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Niederschrift über die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit in der Sitzung von einer/ einem anwesenden Stellvertreterin/Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes übermittelt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich durchgeführt werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder dabei schriftlich dem Verfahren zustimmen. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zustande. Die/Der Vorsitzende hat die Niederschrift des Beschlusses unverzüglich zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes zu übermitteln.
- (6) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden:

1. Änderung der Satzung
2. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
3. Berufung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung aus wichtigem Grund

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung unter Aufsicht des Stiftungsrats. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand trägt Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Martha Stiftung im Geist des in § 2 dargelegten diakonischen Auftrags wahrgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstands repräsentieren die Martha Stiftung in besonderer Weise in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, so kann das andere Vorstandsmitglied die Stiftung auch allein vertreten; diese Einzelvertretungsmacht ist dadurch beschränkt, dass das Vorstandsmitglied vor Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowie Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen die Zustimmung der nach § 5 Abs. 2 Ziff. 8 der Satzung bestimmten Person(en) einzuholen hat.
- (4) Der Vorstand berichtet regelmäßig dem Stiftungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er ist verpflichtet, Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit Finanz- und Investitionsplan auf und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Er führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Er entscheidet hinsichtlich der Beteiligung der Stiftung an verbundenen Unternehmen und anderen Rechtsträgern als Gesellschafter, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stiftungsrats.

- (6) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss einschließlich Jahresbericht der Stiftung, lässt ihn durch den vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (7) Der Vorstand entscheidet unter Mitwirkung des Stiftungsrats über die Berufung und Abberufung der Leiterinnen/Leiter der Einrichtungen der Stiftung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Er besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer evangelischen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, angehören und hauptberuflich in der Stiftung tätig sein.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Im Einzelfall kann der Stiftungsrat eine andere Amtszeit festlegen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied des Vorstandes ist vorher zu hören.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens einmal im Monat zusammen. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden und handelt es sich bei dem zu entscheidenden Gegenstand um eine für die Stif-

tung wesentliche Angelegenheit, so ist die/der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter hinzuzuziehen. Kommt es nach Beratung zu keiner Einigung, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

- (3) Über die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Freunde der Stiftung

Die Mitglieder der Freundes- und Förderkreise der Einrichtungen der Stiftung zählen unbeschadet der Rechtsform dieser Kreise zu den Freunden der Martha Stiftung. Darüber hinaus ist jede Person, die durch lebendige Anteilnahme, tätige Mitarbeit, Gewährung von Spenden oder sonstigen Unterstützungen ihr Interesse für die Martha Stiftung und ihre Aufgaben zum Ausdruck bringt, ein Freund der Martha Stiftung. Die Freunde der Stiftung werden über die Arbeit der Stiftung und ihre Entwicklung informiert.

§ 12 Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheidet der Stiftungsrat in einer Ordentlichen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und vorbehaltlich der Zustimmung des Diakonischen Werks Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

§ 13 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen

- (1) Die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung kann nur vorgenommen werden, wenn der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen die Auflösung oder Zusammenlegung beschließt.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand der Martha Stiftung am 13. November 2006, genehmigt durch die staatliche Stiftungsaufsicht am 8. Januar 2007.

Hamburg, den 1. Februar 2008

Martha Stiftung
Eilbeker Weg 86
22089 Hamburg
Tel. 040 – 20 98 76 – 0
Fax 040 – 20 98 76 – 99
www.martha-stiftung.de